

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 16. März 1989

Wald. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit RRB Nr. 3516/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Wald. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 2309/1985 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Wald fest. Mit Beschluss vom 20. Juni 1988 setzte die Gemeindeversammlung Wald einen Gestaltungsplan für ein Fabrikgebäude im Jonatal fest. Mit der Genehmigung dieses Gestaltungsplans durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone den neuen Verhältnissen anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Wald für das Gebiet des Gestaltungsplans Jonatal laut Plan Mst. 1:5000 vom 16.3.1989 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Wald (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 16. März 1989
2935/P2/K1

versandt: 3. April 1989

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhald